

**Erste**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonntag.

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
Zeile, 10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den  
**Gerichtsamtbezirk Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

## Bekanntmachung.

An Stelle des Ende lauf. Mon. hier abgehenden Polizeidiener Leonhardt ist ein anderer Polizeidiener anzustellen. Mit der Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 825 Mark verbunden.

Jeder Bewerber hat ein selbstgeschriebenes Gesuch mit Zeugnissen bis zum 25. dieses Monats hier einzureichen.

Eibenstock, am 10. April 1876.

**Der Stadtrath daselbst.**

J. B.: Müller, Stadtr.

Bgs.

## Bekanntmachung.

Das diesjährige Stadtanlagen-Cataster liegt von heute an 14 Tage lang zur Einsicht jedes Anlagspflichtigen auf hiesiger Rathsexpeditio aus und sind dagegen zu erhebende Reclamationen bei deren Verlust bis spätestens

**den 29. April lf. Js.**

bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich anzubringen.

Eibenstock, am 10. April 1876.

**Der Stadtrath daselbst.**

J. B.: Müller, Stadtr.

## Bekanntmachung.

In Nummer 39 dieses Blattes befindet sich ein

„Zur Entwässerungsfrage des neuen Gottesacker in Eibenstock“

überschriebenes Inserat, in welchem über eine bezüglich dieser Frage ergangene Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistorium vom 25. Februar d. J. in einseitiger Weise Mittheilung gemacht wird. Theils zur Klarstellung des einschlagenden Sachverhältnisses, theils in Entsprechung eines hierauf gerichteten einstimmigen Beschlusses des Stadtverordnetencollegiums wird die angezogene Verordnung nachstehend ihrem gesammten Inhalte nach zur Veröffentlichung gebracht.

Eibenstock, 12. April 1876.

**Der Stadtrath daselbst.**

J. B.: Adv. Müller.

Dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium ist auf den Bericht der Kircheninspeccion für Eibenstock vom 11./21. djs. Mts. über die Meinungsverschiedenheit Vortrag erstattet worden, welche zwischen dem Kirchenvorstande daselbst und den Vertretern der politischen Gemeinde über die Aufbringung des Aufwandes für eine vom Kirchenvorstande ausgeführte Entwässerung des Kirchhofs entstanden ist.

Wenn nun § 2 des Publicationsgesetzes vom 30. März 1868 vorschreibt, daß, wenn zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefassten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde zu erheben sind, vor dessen Ausführung die geordneten Vertreter der politischen Gemeinde zu hören sind, so hat der Kirchenvorstand zu Eibenstock allerdings seine Befugnisse insofern überschritten, als er ohne die Erklärung der politischen Gemeinde-Vertreter abzuwarten, und beziehentlich, eine dabei hervorgetretene Meinungsverschiedenheit auf dem § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen, die fragliche Anlage bereits ausgeführt hat. Eine Verständigung mit der politischen Gemeinde war im vorliegenden Falle um so gebotener, als es sich bei der fraglichen Herstellung nicht sowohl um die Befriedigung eines kirchlichen Bedürfnisses, als vielmehr um eine Maßregel von vorwiegend gesundheitspolizeilichem Charakter handelte, und hat das Landesconsistorium daher zu erwarten, daß der Kirchenvorstand in Zukunft schon zur Vermeidung von Mißstimmungen in der Gemeinde, die nicht erwünscht sein können, sich werde angelegen sein lassen, die Grenzen seiner Befugnisse innezuhalten.

Andererseits kann es nach § 21 der Kirchenvorstandsordnung keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschlussfassung über bauliche Instandhaltung des Gottesackers dem Kirchenvorstande zusteht und die Vertreter der politischen Gemeinde, im Falle Anlagen nothwendig sind, nur mit ihrer Erklärung zu hören sind, deren Zustimmung zu jenen baulichen Vorkehrungen selbst aber nicht erforderlich ist. Inzwischen ist dieses Gehör nunmehr jedenfalls in ausreichender Weise erfolgt. Dabei sind von den Vertretern der politischen Gemeinde specielle und motivirte Bedenken über die Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der von dem Kirchenvorstande ausgeführten Anlage nicht vorgebracht worden, vielmehr haben dieselben die Bewilligung der erforderlichen Gelder nur von weiteren Erfahrungen und von der Einholung eines nochmaligen sachverständigen Gutachtens abhängig gemacht. Der Kirchenvorstand hat diese Einwendungen nicht für begründet erachtet, insbesondere sich auf die Dringlichkeit der fraglichen Entwässerung und darauf bezogen, daß die Einholung eines nochmaligen Gutachtens ihm als eine nicht nöthige und kostspielige Weiterung erscheine.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat unter diesen Umständen dem Kirchenvorstande beizupflichten und zu befinden gehabt, daß die Stadtgemeinde Eibenstock sich nicht weigern kann, den durch die fragliche Herstellung entstandenen, Bl. 19 der Acten IX. 5 Nr. 23 auf zusammen 1635 M. berechneten Aufwand aufzubringen. Auch den Bl. 22b der oben citirten Acten von dem Stadtrathe vorgebrachten Einwand, daß die Stadtgemeinde Eibenstock im laufenden Jahre bereits viele außerordentliche Ausgaben zu bestreiten habe, kann man ungeachtet der bekannten schwierigen Verhältnisse in Eibenstock als durchschlagend nicht anerkennen, da die Aufbringung eines Mehrbetrags in der angegebenen Höhe als eine Ueberbürdung in dem Grade, daß deshalb eine von den competenten Kirchenvorständen als unerläßlich nothwendig erkannte Herstellung unterbleiben müßte, nicht angesehen werden kann.

Bei Rückgabe von 3 Actenstücken ergeht an die Kircheninspeccion für Eibenstock andurch Verordnung, demgemäß die Betheiligten zu scheiden und das weiter Erforderliche zu besorgen.

Dresden, am 25. Februar 1876.

**Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.**

Uhd.

## Die Bedürfnisse als Grundlage des menschlichen Lebens.

Daß der Mensch Bedürfnisse mannigfacher Art hat, ist eine unbestrittene Thatsache; eben so zweifellos ist das Streben nach Befriedigung dieser Bedürfnisse. Die Beschaffung der Nahrung, Kleidung, Wohnung

und alles dessen, was unser Luther in dieser Hinsicht sonst noch zum täglichen Brode rechnet, verlangt angestrengte Arbeit mit Körper und Geist. Es ist aber das Bedürfnis so lange eine Mühe, eine Plage, so lange es unbefriedigt ist; die Befriedigung wird zum Genuß, wie es ja jedem von Hunger und Durst bekannt ist. Die vorhin als unerläßlich genannten Bedürfnisse, zu denen unter unserm Himmelsstriche